NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom Dienstag, 27. November 2012

Sitzungsleiter: 1. Bürgermeister Brilmayer

Schriftführer/in: Herr Ipsen

Gremiumsmitglieder		an- wesend	ent- schuldigt	Bemerkung
SR Anhalt	Mitglied	х		
SR Brilmayer	Mitglied	х		
SR Gietl	Mitglied	х		
SR Rauscher	Mitglied	х		
SR Schechner jun.	Mitglied	х		
SR Schmidberger	Mitglied	х		
SR Schurer	Mitglied	х		
SR Luther	Mitglied		Х	vertreten durch Stadtrat Martin Schedo

zusätzlich anwesend:

3. Bgm. Riedl	Zusätzliche Einladung	X		
SR Schedo	Zusätzliche Einladung	Х	als Vertreter für Stadträtin Dr. Susanne Luther	•

Berater:

Herr Ipsen	Berater	Х	
Herr König	Berater	X	
Herr Napieralla	Berater	Х	

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses fest.

TOP 1.

Beratung und Beschlussfassung über die Bedarfsmitteilung Städtebauförderung 2013 öffentlich

Sachverhalt:

Für das Jahr 2013 kann die Stadt Ebersberg Einzelmaßnahmen zur Bezuschussung durch die Städtebauförderung anmelden. Dieses geschieht anhand einer Bedarfsmitteilung, die als Anlage 1 der Niederschrift in Kopie beiliegt. Dieser Entwurf wurde bereits am Freitag, den 23.11.2012, im Beisein von Herrn Dr. Salm und Herrn Gronle mit der Städtebauförderung besprochen werden. Als Ergebnis der Besprechung wird von Herrn Napieralla festgehalten, dass bezogen auf den Umbau des Kreuzungsbereiches beim Amtsgericht (Punkt 3.2.1) die Städtebauförderung nicht

die verkehrliche Maßnahme fördert, sondern die Art der Ausführung, da es sich um einen Eingangsbereich zum Stadtzentrum handelt. Bezüglich des Ankaufes einer Fläche für die Verbesserung der Situation im Foyer des Stadtsaales hat die Städtebauförderung nun doch eine Unterstützung in Aussicht gestellt (Punkt 4.1.1).

Beschluss:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die als Anlage 1 beiliegende Bedarfsmitteilung 2013 zu beschließen und den Bürgermeister zu beauftragen, diese bei der Städtebauförderung einzureichen. Der erforderliche Eigenanteil wird im Haushalt 2013 bereit gestellt.

9 Ja: 0 Nein

TOP 2.

Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Ebersberg

öffentlich

Sachverhalt:

Auf Grund von Feststellungen des Prüfungsverbandes und der Rechnungsprüfung im LRA (Haushaltsgenehmigung) sind die Friedhofsgebühren neu zu kalkulieren.

Hierbei sind die entstehenden Kosten in die Bereiche

	Grabkosten,
	Bestattungskosten und
	nicht zum Bestattungswesen gehörende Kosten
aufzute	eilen.

Für die Grab- und die Bestattungskosten gilt dabei Art. 62 GO, wonach die Stadt "....die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

- 1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
- 2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen " hat.

Somit besteht - begrenzt durch die Vertretbarkeitseinschränkung - grundsätzlich die Verpflichtung zur Kalkulation kostendeckender Gebühren.

Die nicht zum Bestattungswesen gehörenden oder den Friedhofsnutzern nicht zuordnenbaren Kosten sind dagegen aus dem allgemeinen Steuerhaushalt zu finanzieren. Hierbei handelt es sich insbesondere um

den Nutzungsanteil der Friedhöfe in allgemeiner Erholungsfunktion,
Aufwendungen für denkmalpflegerische oder künstlerische Ausstattung, die über der
Friedhofsbezug hinaus gehen,
Aufwendungen für allgemeine Totenehrung (Volkstrauertag, Gefallenendenkmal etc.) so-
wie
Aufwendungen für Ehren- und Sozialgräber.

Kostenermittlung:

Die Gebührenkalkulation kostenrechnender Einrichtungen ist nach dem Kommunalabgabengesetz in zeitlichen Abständen von 1 - 4 Jahren durchzuführen. Die Stadt Ebersberg hat für ihre übrigen Gebührenbereiche jeweils den 3-Jahreszeitraum gewählt. Diese zeitliche Abfolge wurde deshalb auch für die Friedhofsgebühren-Kalkulation gewählt.

In der Kostenerfassung sind dabei die Rechnungsergebnisse des abgelaufenen 3-Jahreszeitraums sowie die Haushalts- und Finanzplanansätze des laufenden Jahres und der beiden kommenden Jahre angesetzt.

Von der Verwaltung wurde für die anstehende Kalkulation erstmals eine konkrete Erfassung der Investitionskosten seit 1974 (Kauf des Grundstücks für den neuen Friedhof) einschließlich der Generalsanierungskosten am alten Friedhof (ab 1977) an Hand der vorhandenen Buchhaltungs-unterlagen durchgeführt und in 22 Anlagenachweisen dargestellt. Hieraus wurden dann die jährli-

chen kalkulatorischen Kosten ermittelt und in die Kostenerfassung übernommen. Schließlich wurde in die Kostenerfassung auch entsprechend den Vorgaben des Prüfungsverbandes der Verwaltungskostenzuschlag für Personalkosten sowie Sach- und EDV-Aufwand des Rathauses aufgenommen.

Bei anderen Gebührenhaushalten (Wasser, Kanal etc.) werden die Rechnungsergebnisse der abgelaufenen Jahre den für diesen Zeitraum ursprünglich herangezogenen Haushalts- und Finanzplanansätzen gegenübergestellt, die Differenzen fließen dann in die neue Kalkulation ein. Dies ist bei den Friedhofsgebühren nicht zulässig, da der Kreis der Zahlungspflichtigen auf Grund der Einmaligkeit eines Sterbefalls sowie der 12-jährigen Ruhefrist beim Grabkauf innerhalb zweier Kalkulationszeiträume nicht identisch ist. Die Darstellung der Rechnungsergebnisse hat deshalb nur deklaratorischen bzw. Kontrollcharakter. Eventuelle Abweichungen wären über den allgemeinen Steuerhaushalt auszugleichen.

Kostenaufteilung:

Die für den Kalkulationszeitraum ermittelten Kosten von 327.597 € wurden - bezogen auf die jeweilige Kostenart - über prozentuale Anteile auf die verschiedenen Kalkulationsbereiche aufgeteilt. Dabei schlägt insbesondere zu Buche, dass vor allem der neue Friedhof als Landschaftsfriedhof mit seinen großzügigen Grünflächen sowie der gesamten architektonischen und künstlerischen Ausstattung auch eine erhebliche Erholungsfunktion besitzt. Auf diesem Friedhof liegt auch der Schwerpunkt der entstehenden Kosten. So liegen z. B. allein die kalkulatorischen Kosten für Aussegnungshalle und Glockenturm im neuen Friedhof zu denen der Aussegnungshalle im alten Friedhof etwa im Verhältnis 8 : 1. Ebenso liegt der Flächenverbrauch nur der Grabfelder im neuen zum alten Friedhof bei etwa 2,8 : 1. Schließlich befinden sich im alten Friedhof derzeit 33 Grabstätten, deren Kostenanteile nicht umlegbar sind (Ehrengräber, Sozialgräber). Die Zuordnung von im Durchschnitt knapp 30 % der anfallenden Kosten zu allgemeiner Nutzung ist deshalb nachvollziehbar und angemessen.

Es ergeben sich damit für die zu kalkulierenden Bereiche folgende Kosten:

Kalkulationsbereich	Bestattungsgebühren	<u>Grabgebühren</u>
laufende jährliche Kosten	41.350,00 €	93.939,00€
kalkulatorische Kosten	<u>55.034,00</u> €	42.804,00 €
Gesamtkosten	96.384,00 €	136.743,00 €

a) Kosten der Bestattung:

1.) Bestattungsgebühren (§ 6 der Satzung):

Die Bestattung ist nach dem Bayerischen Bestattungsrecht den juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten, das sind in Bayern die staatlich anerkannten Kirchen und die Gemeinden. Kraft dieses Auftrags führen die Gemeinden die Bestattung in dem mindestens erforderlichen Umfang (Aufbewahrung des Verstorbenen im Leichenhaus, Öffnen und Schließen des Grabes, Transport des Verstorbenen zur Grabstelle und Absenken des Sarges / der Urne in das Grab) als hoheitliche Aufgabe durch. Sie können hiermit ein zugelassenes Bestattungsunternehmen beauftragen. Die Stadt Ebersberg hat hiermit für die kommenden drei Jahre wieder die Firma Riedl beauftragt. Die Kosten der Bestattung (nur hoheitlicher Teil) werden vom Bestatter der Stadt in Rechnung gestellt. In der Vergangenheit hat die Stadt diese Kosten unverändert an die Hinterbliebenen verrechnet. Die der Stadt in der Friedhofsverwaltung entstehenden Personal- und Verwaltungskosten (jährl. ca. 9.800 €) wurden dabei bisher nicht hinzugerechnet. Weitergehende Bestattungskosten (Trauerfeier, Musik, individueller Grabschmuck etc.) werden von den Angehörigen unmittelbar bei einem Bestatter ihrer Wahl beauftragt und bezahlt.

2.) Leichenhausgebühren (§ 4 der Satzung):

Für die Nutzung des Leichenhauses erhebt die Stadt ebenfalls Gebühren, deren Bemessungsgrundlage die laufenden Betriebskosten der Aussegnungshallen sowie als wesentlicher Gebührenfaktor deren kalkulatorische Kosten sind.

3.) Verwaltungsgebühren (§ 5 der Satzung):

Ferner setzt die Stadt für verschiedene Verwaltungstätigkeiten (Erstellung von Urkunden, Zulassung von Gewerbebetrieben auf den Friedhöfen, Genehmigungen für Exhumierungen, Umbettungen, vorzeitige oder spätere Bestattung etc.) Gebühren fest, deren Höhe sich an den anfallenden Personal- und Verwaltungskosten von ca. 3.500 € jährlich orientiert.

Die bisher von der Stadt erhobenen Leichenhaus- und Verwaltungsgebühren wurden im Jahr 1974 festgesetzt und seither nur einmal pauschal um 50% angepasst. 1982 wurde der neue Friedhof in Betrieb genommen.

Inzwischen hat sich aber allein die Inflationsrate wie folgt entwickelt:

Inflationsrate von 1974 bzw.1982 b			Umrechnungs-	
		1995=100	2005=100	Faktor
Lebenshaltungskostenindex aller Privathaushalte	1974 i.D.	51,4	44,8	
	1982 i.D.	74,3	64,7	
Umstellung der Basis und des Index	Dez 99	105,5	91,9	1,147986942
Verbraucherpreisindex	Okt 12	130,1	113,3	
Inflationsrate 1974 bis Okt. 2012:		153,11%		
Inflationsrate 1982 bis Okt. 2012:		75,10%		

Die Bestattungsgebühren wurden ursprünglich unmittelbar vom beauftragten Unternehmen (damals Pietas) und später entsprechend der Rechtslage durch die Stadt, aber jeweils nur in Höhe der ihr selbst in Rechnung gestellten Beträge, verrechnet. Da die Stadt ihre Eigenkosten bisher nie in Ansatz brachte, wurden Unternehmergebühren im Jahr 2010 sogar um ca. 9% abgesenkt.

Zur Kalkulation der künftigen Gebühren hat die Verwaltung ergänzend drei Modellrechnungen erstellt:

Modell 1:

Erhöhung der Gebühr für die Leichenhausnutzung auf 200 € (Erdbestattung) bzw. 150 €
(Urnenbestattung) sowie der Kühlvitrine auf 30 €/Tag.
Aufschlag von 40% auf die von der Stadt an den beauftragten Unternehmer zu entrich-
tenden Kosten der hoheitlichen Aufgaben. Damit werden lediglich 64% der städt. Perso-
nal- und Verwaltungskosten dieses Bereiches gedeckt.
Anpassung der Verwaltungsgebühren auf kostendeckende Sätze. Die vorgeschlagenen
Gebühren liegen dabei eher in der unteren Hälfte der Rahmengebühren des kommunalen
Kostenverzeichnisses bzw. entsprechen bei Einzelgebühren auch den in anderen Verwal-
tungsbereichen üblichen Gebührensätzen.

Insgesamt würden nach diesem Modell anstelle von bisher ca. 25.500 €/Jahr künftig ca. 46.600 €/Jahr Bestattungskosten erhoben. Zum Kostendeckungsgrad in den einzelnen Gebührenbereichen siehe unten.

Modell 2:

Erhöhung der Gebühr für die Leichenhausnutzung auf 135 € (Erdbestattung) - dies ent-
spricht in etwa dem Inflationsausgleich - bzw. 110 € (Urnenbestattung) sowie der Kühlvit-
rine auf 30 €/Tag.
Aufschlag von 62% auf die von der Stadt an den beauftragten Unternehmer zu entrich-
tenden Kosten der hoheitlichen Aufgaben. Damit wird bei den städt. Personal- und Ver-
waltungskosten Kostendeckung erreicht.
Anpassung der Verwaltungsgebühren auf kostendeckende Sätze wie in Modell 1.

Bei diesem Modell werden in der Summe Gebühren von ca. 45.000 €/Jahr erwartet, also etwa in gleicher Höhe wie Modell 1. Allerdings sind die Kostendeckungsanteile anders verteilt (siehe unten).

Modell 3:

Bei dieser - informatorischen - Rechnung wäre bei einem Gebührenaufkommen von ca. 96.500 €/Jahr in allen Bereichen Kostendeckung erreicht.

Die Kostenaufteilung sowie die einzelnen Kostendeckungsgrade stellen sich wie folgt dar:

Kostendecku	ıngsgrad		Koste			
Bestattungs	gebühren:	Anteile an den			nachrichtl.:	
		Gesamtkosten	Modell 1	Modell 2	Modell 3	bish. Ge- bühr
Aussegnungs- hallen:	laufende Betriebs- kosten	12.527,90 €	100%	100%	100%	67%
	Kalkulato- rische Kos- ten	55.134,00 €	16%	7%	100%	0%
Bestattungs- kosten:	Kosten be- auftr. Un- tern.	15.500,10 €	100%	100%	100%	100%
	eigene Kos- ten der Stadt	9.794,00 €	64%	99%	99%	0%
Verwaltungskoste	en d. Stadt:	3.428,00 €	99%	99%	99%	34%
		96.384,00 €	46.604,00€	44.920,00 €	96.515,00 €	25.469,44 €

Ergänzend wurde von der Verwaltung eine Gegenüberstellung der bisherigen zu den aus den drei Modellen sich ergebenden typischen Kosten einer Erd- sowie einer Urnenbestattung vorgenommen. Zusätzlich wurden die Gebühren von 16 im Umfeld von München liegenden Gemeinden in der Größenordnung der Stadt Ebersberg erhoben und mit jeweils dem geringsten, dem höchsten und dem Durchschnittswert in diese Darstellung zur Information aufgenommen. Bei den Modellen 1 und 2 erhöht sich die typischerweise bei einer Erdbestattung anfallende Gebühr von bisher ca. 390 € auf ca. 675 €. Dies entspricht etwa der Inflationsrate von 1982 (Eröffnung des neuen Friedhofs) bis heute.

Schließlich sind in die Gebührensatzung auch die neu zu verrechnenden Reinigungskosten der Aussegnungshallen sowie die Kosten der Beisetzung an der Gedenkstätte Sternenkinder aufzunehmen.

Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, dass geringfügige Unterschiede in der Gebührenzuordnung - so wurden bisher z. B. im neuen Friedhof die Fundamente bzw. im alten Friedhof die Grunddekoration der Aussegnungshalle gesondert berechnet - bisher nicht mehr dem jeweiligen Aussegnungs- und Bestattungsort zugeordnet werden sollten. Dem entsprechend wurden diese Beträge in den o. g. Modellrechnungen bereits zur globalen Kostenabdeckung eingerechnet.

b) **Grabkosten**:

Von der Verwaltung wurde zunächst der Bestand der zur Zeit belegten und der verfügbaren Grabstellen erhoben:

	Besta	nd der	Gräbe	er in d	len Frie	dhöfe	n de	r Stad	t Eb	ersb	erq			
		Novembe												
			Alt	er F	riedł	n o f	Ro	se	n h e	i m e	rst	r.		
	Ein	zelgräbe	er 70 x 1	60	Doppe	lgräbe	r 100 x	160	Fam.	gräbe	r 130 :	x 160	Urnen/Kindgr.	
	bel	egt	fr	ei	bele	gt	fr	ei	bel	egt	fr	ei	bologt	frei
	einf.	tief	einf.	tief	einf.	tief	einf.	tief	einf.	tief	einf.	tief	belegt	irei
alter Teil	48	42	1	21	203	106	1	32	53	10	1	5	5	5
Alter Friedhof - neuer Teil	58	63	0	12	200	151	1	13	26	8	0	3	94	6
Summen:	106	105	1	33	403	257	2	45	79	18	1	8	99	11
		N	leue	r F	riedh	of								
	Ein	zelgräbe	er 70 x 1	70	Doppe									
	bel	egt	fr	ei	bele	gt	fr	ei						
	einf.	tief	einf.	tief	einf.	tief	einf.	tief						
Neuer Friedhof:	88	97	18	334	86	85	4	147						
Zusammenfassung	j :													
	belegt frei			Summe										
Alter Friedhof - Alter Teil	467	87,62%	66	12,38%	533									
Alter Friedhof - Neuer Teil	600	94,49%	35	5,51%	635									
Neuer Friedhof	356	41,44%	503	58,56%	859									
Summen	1.423	70,20%	604	29,80%	2.027									

Ferner befinden sich im alten Friedhof 17 Wahlgräber (Gräber ohne feste Begrenzung, die nach Fläche erworben werden) mit einer Gesamtfläche von 199 qm, von denen derzeit 15 belegt sind. Weiter wurden die Fallzahlen der Grab-Neuerwerbe sowie der Grabverlängerungen der Jahre 2005 - 2011 erhoben und auf deren Basis und Entwicklung eine Schätzung der Fallzahlen für den Kalkulationszeitraum 2012-2014 vorgenommen:

	Grabverlängerungen												
	Ein	zel	Dop	pel	Fam	ilien	Kin	der	Urı	nen	W	ahl	
	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	norm.	Baum	norm.	tief	Summe
2005	7	7	15	19	2	2			13		1		66
2006	6	8	21	17	1				10		1		64
2007	2	6	15	11	2				6				42
2008	1	13	14	18	2				23				71
2009	1	1	12	28	1				18				61
2010	3	2	9	15	3	3			26				61
2011	1	2	7	17					23				50
Summe	21	39	93	125	11	5	0	0	119	0	2	0	415
2012	3	6	12	18	1		1		18				59
2013	4	5	9	20	2				19				59
2014	2	8	10	15	2	1			14				52
Summe	9	19	31	53	5	1	1	0	51	0	0	0	170

					G	ab-Ne	euerwerb)					
	Ein	zel	Dop	pel	Fam	ilien	Kin	der	Urnen		Wahl		
	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	norm.	Baum	norm.	tief	Summe
2005	4	8		5					6				23
2006	5	6	5	5			1		5				27
2007	7	8	8	7			1		7				38
2008	9	11	5	8			1		7				41
2009	7	9	5	6					11				38
2010	2	5	4	5		1			18				35
2011	4	2	2	4					18				30
Summe	38	49	29	40	0	1	3	0	72		0	0	232
2012	4	3	4	5	0	1	1	0	16	2	0	0	36
2013	3	2	4	5	0	0	1	0	16	3	0	0	34
2014	3	2	5	6	1	0	1	0	17	3	0	0	38
Summe	10	7	13	16	1	1	3	0	49	8	0	0	108

						insge	samt						
	Ein	zel	Dop	pel	Fam	ilien	Kin	der	Urı	nen	W	ahl	Summe
	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	norm.	Baum	norm.	tief	
2005	11	15	15	24	2	2	0	0	19	0	1	0	89
2006	11	14	26	22	1	0	1	0	15	0	1	0	91
2007	9	14	23	18	2	0	1	0	13	0	0	0	80
2008	10	24	19	26	2	0	1	0	30	0	0	0	112
2009	8	10	17	34	1	0	0	0	29	0	0	0	99
2010	5	7	13	20	3	4	0	0	44	0	0	0	96
2011	5	4	9	21	0	0	0	0	41	0	0	0	80
Mittelw.	8,43	12,57	17,43	23,57	1,57	0,86	0,43	0,00	27,29	0,00	0,29	0,00	92,44
2012	7	9	16	23	1	1	2	0	34	2	0	0	95
2013	7	7	13	25	2	0	1	0	35	3	0	0	93
2014	5	10	15	21	3	1	1	0	31	3	0	0	90
Mittelw.	6,3	8,7	15	23	2	0,7	1,3	0	33	2,7	0	0	92,67

bisherige Gebührenstruktur:

In der Vergangenheit wurde die Gebühr grundsätzlich am Einzelgrab (500 €) orientiert. Ein Doppelgrab kostete dann die zweifache, ein Familiengrab die dreifache, ein Kindergrab die halbe Gebühr eines Einzelgrabes. Die Ruhefrist und damit auch die Dauer des jeweiligen Graberwerbs beträgt 12 Jahre. Für ein Kinder- oder Urnengrab (das sind in der Anzahl begrenzte, sehr kleine Grabstellen im alten Friedhof) wurden pauschal 75 € - allerdings nur für eine 6-jährige Ruhefrist erhoben.

Ansonsten wurde für ein Urnengrab ein Einzelgrab mit dem entsprechenden Preis und 12jähriger Ruhefrist verwendet.

Tieferlegung:

Bei einer Erdbestattung wird der Sarg mindestens in eine Tiefe von 1,70 m abgesenkt. Soll während der 12-jährigen Ruhefrist an dieser Stelle eine weitere Bestattung möglich sein, so muss der

Sarg der ersten Bestattung auf eine Tiefe von 2,50 m abgesenkt werden. Die Tieferlegung stellt deshalb für die jeweils laufende Ruhefrist nach einer Erstbestattung einen Vorteil für den Grabbesitzer dar. Urnen können - da sie nur ca. 60 cm tief eingegraben werden – in der Regel immer in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.

In der Vergangenheit wurde für die Tieferlegung außer den reinen Grabungskosten von ca. 22 € kein Aufschlag beim Graberwerb verlangt. Der Prüfungsverband schlägt hierfür einen Aufschlag von 50% auf die Graberwerbskosten vor. Angesichts des nur für die erste Ruhefrist geltenden Vorteils sowie des durch einen so horrenden Aufschlag zu erwartenden erhöhten Verbrauches an Grabstellen hält die Verwaltung diesen Vorschlag nicht für angemessen. Dennoch sollte - orientiert am Prinzip der Nutzungsmöglichkeit - künftig ein Aufschlag der Grabgebühr von ca. 10 - 20% bei Tieferlegung erhoben werden.

Urnengräber:

Für Urnengräber sollte in der Gebührenhöhe künftig nicht mehr nach der Lage (spezielle Urnengräber am alten Friedhof bzw. Einzelgräber) unterschieden werden. Vielmehr ist beim Erwerb der Grabstelle nicht die Fläche, sondern der Nutzungsinhalt maßgebend. Es wird deshalb vorgeschlagen, Urnengräber künftig generell wie Einzelgräber ohne Tieferlegungsaufschlag zu berechnen. Die Ruhefrist sollte generell auf 12 Jahre festgelegt werden.

Urnenbaum:

Künftig ist auch der Erwerb eines Bestattungsplatzes an einem Urnenbaum vorgesehen. Entsprechend dem Nutzungsinhalt dieser Bestattungsmöglichkeit schlägt die Verwaltung auch hierfür vor, grundsätzlich von der Gebühr eines Einzelgrabes ohne Tieferlegung auszugehen. Zusätzlich übernimmt die Stadt die Kosten des Baumes samt seiner Pflege sowie die anfallende Rasenpflege an der Bestattungsstelle für die Dauer der Ruhefrist von 12 Jahren. Diese Mehrkosten sind durch einen entsprechenden einmaligen pauschalen Aufschlag bei Graberwerb auszugleichen. Ebenso ist beabsichtigt, dass die Stadt eine bodenbündige Grabplatte vorgibt, deren Kosten als zusätzliche Leistung abgerechnet werden. Ein entsprechendes Angebot wird derzeit eingeholt.

Wahlgräber:

Für Wahlgräber wurde bisher bei einer Ruhefrist von ebenfalls 12 Jahren eine Gebühr von 185 €/qm erhoben. Es wurde ermittelt, dass auf der Fläche für Wahlgräber verwendeten Fläche von 199 qm bei vergleichbarer Belegungsdichte des alten Friedhofs ca. 30 Doppelgräber und 20 Einzelgräber untergebracht werden könnten. Dieses Gebührenaufkommen sollte deshalb Grundlage des künftigen Preises pro qm für Wahlgräber sein.

Gebührenermittlung:

Zur Verdeutlichung der jeweiligen Auswirkungen auf die Gebührenstruktur wurde ein Berechnungsmodell entwickelt, das mit unterschiedlichen Vorgaben hinsichtlich der zu Grunde gelegten Kosten und der jeweiligen Nutzungsvorteile versehen ist.

Bei den Kosten wurde dabei von den dargestellten Kostenanteilen der Grabgebühren ausgegangen.

In wie weit jeweils die kalkulatorischen Kosten von 16.829 € + 25.975 € = **42.804** € berücksichtigt wurden, ist im jeweiligen Berechnungsmodell beschrieben. Ebenso ergeben sich dort die für die Fläche der Wahlgräber in Abzug zu bringenden Gebührenanteile sowie die Berechnung des qm-Preises hierfür.

Sämtliche Erhöhungs- oder Verminderungsfaktoren beziehen sich dabei auf den Preis eines Einzelgrabes ohne Tieferlegung.

Modell 1:		Gebühre	nstruktur	ohne kal	kulatoris	hen Kosto	en						
Auf	-/Abschläge:	Doppelgrab: 100 % Fam.gr		Fam.grab:	b: 200 % Kindergrak		b: -50 % Urnengrab: 0 %		o: 0 %	Tieferlegg: 20 %		Urnenbaum: 50 %	
Erhöhungs- / Vermi	nderungs-		Do	oppelgrab:	100%		k	(indergrab:	-50%		Tie	ferlegung:	20%
faktoren gegenübe	r Einzelgrab		Fan	niliengrab:	200%			Urnengrab:	0%		Uı	nenbaum:	50%
		Faktor	1	1,2	2	2,4	3	3,6	0,5	0,6	1	1,5	
Anteil K.K.	0%	Grab-	Eir	izel	Do	ppel	Fan	nilien	Kir	der	Urr	nen-	Summe
Wahlgrab €/qm	245,00€	art	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	grab	baum	Einheiten
Friedhofskosten	93.939,00	2012	7	10,8	32	55,2	3	3,6	1	0	34	3	149,60
./. Wahlgräber	-4.100,00	2013	7	8,4	26	60	6	0	0,5	0	35	4,5	147,40
Umlegungskosten	89.839,00	2014	5	12	30	50,4	9	3,6	0,5	0	31	4,5	146,00
		Mittelw.	6,33	10,4	29,33	55,2	6	2,4	0,67	0	33,33	4	147,66
gerundet auf ganze	5,00€	Gebühr:	610,00	730,00	1.215,00	1.460,00	1.825,00	2.180,00	305,00	0,00	610,00	910,00	89.870,00

Modell 2:		Gebühre	nstruktur	ohne kal	kulatoris	chen Kost	en						
А	Doppelgrab: 100 %		Fam.grab: 200 %		Kindergra	Kindergrab: -50 %		Urnengrab: 0 %		Tieferlegg: 15 %		m: 75 %	
Erhöhungs- / Verr	minderungs-		0	oppelgrab	100%			Kindergrab	-50%		Tie	ferlegung:	15%
faktoren gegenüb	er Einzelgrab		Fai	miliengrab	200%			Urnengrab	0%		U	rnenbaum:	75%
		Faktor	1	1,15	2	2,3	3	3,45	0,5	0,575	1	1,75	
Anteil K.K.	0%	Grab-	Eir	izel	Do	ppel	Fan	nilien	Kir	ider	Urr	nen-	Summe
Wahlgrab €/qm	250,00€	art	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	grab	baum	Einheiten
Friedhofskosten	93.939,00	2012	7	10,35	32	52,9	3	3,45	1	0	34	3,5	147,20
./. Wahlgräber	-4.100,00	2013	7	8,05	26	57,5	6	0	0,5	0	35	5,25	145,30
Umlegungskoster	89.839,00	2014	5	11,5	30	48,3	9	3,45	0,5	0	31	5,25	144,00
		Mittelw.	6,33	9,97	29,33	52,9	6	2,3	0,67	0	33,33	4,67	145,50
gerundet auf ganz	e 5,00€	Gebühr:	615,00	710,00	1.235,00	1.420,00	1.850,00	2.120,00	310,00	0,00	615,00	1.080,00	89.740,00

Modell 3:		Gebühre	nstruktur	mit 10% l	kalkulato	rischen Ko	osten						
Auf	-/Abschläge:	Doppelgrab: 100 % Fam.grab:			200 % Kindergrab: -50 %		b: -50 %	0% Urnengrab: 0%		Tieferlegg: 15 %		Urnenbaum: 75 %	
Erhöhungs- / Verminderungs-			D	oppelgrab	100%			Kindergrab	-50%		Tie	ferlegung:	15%
faktoren gegenübe	r Einzelgrab		Fai	miliengrab	200%			Urnengrab	0%		U	rnenbaum:	75%
		Faktor	1	1,15	2	2,3	3	3,45	0,5	0,575	1	1,75	
Anteil K.K.	10%	Grab-	Eir	ızel	Do	ppel	Fan	nilien	Kir	ider	Uri	nen-	Summe
Wahlgrab €/qm	260,00€	art	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	grab	baum	Einheiten
Friedhofskosten	98.219,00	2012	7	10,35	32	52,9	3	3,45	1	0	34	3,5	147,20
./. Wahlgräber	-4.300,00	2013	7	8,05	26	57,5	6	0	0,5	0	35	5,25	145,30
Umlegungskosten	93.919,00	2014	5	11,5	30	48,3	9	3,45	0,5	0	31	5,25	144,00
		Mittelw.	6,33	9,97	29,33	52,9	6	2,3	0,67	0	33,33	4,67	145,50
gerundet auf ganze	5,00€	Gebühr:	645,00	740,00	1.290,00	1.485,00	1.935,00	2.215,00	325,00	0,00	645,00	1.130,00	93.880,00

Modell 4:		Gebühre	nstruktur	mit 50%	kalkulato	rischen Ko							
Auf	Doppelgrab: 100 %		Fam.grab:	Fam.grab: 200 %		Kindergrab: -50 %		:0%	Tieferlegg: 15 %		Urnenbau	ım: 75 %	
Erhöhungs- / Vermi	inderungs-		0	oppelgrab	100%			Kindergrab	-50%		Tie	ferlegung:	15%
faktoren gegenübe	r Einzelgrab		Fai	miliengrab	200%			Urnengrab	0%		U	rnenbaum:	75%
		Faktor	1	1,15	2	2,3	3	3,45	0,5	0,575	1	1,75	
Anteil K.K.	50%	Grab-	Eir	nzel	Do	ppel	Fan	nilien	Kir	nder	Ur	nen-	Summe
Wahlgrab €/qm	305,00€	art	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	norm.	tief	grab	baum	Einheiten
Friedhofskosten	115.341,00	2012	7	10,35	32	52,9	3	3,45	1	0	34	3,5	147,20
./. Wahlgräber	-5.100,00	2013	7	8,05	26	57,5	6	0	0,5	0	35	5,25	145,30
Umlegungskosten	110.241,00	2014	5	11,5	30	48,3	9	3,45	0,5	0	31	5,25	144,00
_		Mittelw.	6,33	9,97	29,33	52,9	6	2,3	0,67	0	33,33	4,67	145,50
gerundet auf ganze	5,00€	Gebühr:	760,00	870,00	1.515,00	1.745,00	2.275,00	2.600,00	380,00	0,00	760,00	1.325,00	110.380,00

Gemeindevergleich:

Auch die Grabgebühren von 16 mit Ebersberg vergleichbaren Gemeinden im Umfeld von München wurden erhoben. Da die auf die Gebühren bezogenen Ruhefristen zwischen 10 und 25 Jahren schwanken, ist ein Vergleich nur nach Umrechnung auf den jährlichen Anteil der Gebühr möglich.

Nachfolgend werden deshalb jeweils der Mindest-, der Höchst- und der Durchschnittswert des Vergleiches pro Jahr den bisherigen Jahresanteilen der Ebersberger Gebühren bzw. den sich aus den vorstehenden Modellrechnungen ergebenden Gebühren dargestellt:

Gemeinden LKr.Ebg. + Obb. 10-15000 E	w.	Leistung:	Fristen	Einzelgrab 1 Grabst.	Doppelgra b	Dreifachgr ab	Einzelgrab 2 Grabst.	Doppelgra b	Dreifachgr ab	Urnengrab ab 4	Urnengrab 1-2 Grabst.	
Ebersberg bish	er			41,67	83,33	125,00	41,67	83,33	125,00		16,25	
Vergleich mit 16 Gem	einden											
niedrigste Gebühr				12,00	42,50	70,00	20,00	35,00	70,00	19,00	12,50	
höchste Gebühr				80,00	200,00	98,40	80,00	256,00	114,00	75,00	50,00	
Durchschnitt				35,95	78,36	85,23	40,65	87,89	96,49	44,44	28,50	
Ebersberg neue	Grabgebüh	r	12	ohn	e Tieferleg	jung	mi	t Tieferlegu	ing	Urnen-	Urnen-	Wahlgrab
Betrag pro Jahr			Grabart:	Einzel	Doppel	Familien	Einzel	Doppel	Familien	grab	baum	€/qm
			Modell 1	51,00	101,00	152,00	61,00	122,00	182,00	51,00	76,00	20,00
			Modell 2	51,00	103,00	154,00	59,00	118,00	177,00	51,00	90,00	21,00
			Modell 3	54,00	108,00	161,00	62,00	124,00	185,00	54,00	94,00	22,00
			Modell 4	63,00	126,00	190,00	73,00	145,00	217,00	63,00	110,00	25,00
= Gebühr für 12	Jahre:		12	ohn	e Tieferleg	jung	mi	t Tieferlegu	ing	Urnen-	Urnen-	Wahlgrab
			Grabart:	Einzel	Doppel	Familien	Einzel	Doppel	Familien	grab	baum	€/qm
			Modell 1	610,00	1.215,00	1.825,00	730,00	1.460,00	2.180,00	610,00	910,00	245,00
			Modell 2	615,00	1.235,00	1.850,00	710,00	1.420,00	,	615,00	1.080,00	250,00
			Modell 3	645,00	1.290,00	1.935,00	740,00	1.485,00	2.215,00	645,00	1.130,00	260,00
			Modell 4	760,00	1.515,00	2.275,00	870,00	1.745,00	2.600,00	760,00	1.325,00	305,00

Diskussionsverlauf:

In einer ausführlichen Erörterung einigen sich die Mitglieder des Ausschusses darauf, von einer Kostendeckung inklusive der kalkulatorischen Kosten abzusehen. Es wurde ebenso erwähnt, dass es trotz Kostensteigerung weiterhin möglich sein muss, soziale Fälle regeln zu können.

Beschluss:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die nächsten drei Jahre folgende Gebühren zu erheben:

Leichenhausgebühren:

U	
Leichenhausgebühr für Erdbestattungen, Erw. u. Kinder über 6:	200€
Leichenhausgebühr für Erdbestattungen, Kinder unter 6:	100 €
Urnenbestattungen:	150 €
Heizung pro Tag:	10 €
Kühlvitrine pro Tag:	30 €
Lautsprecheranlage:	75€

Bestattungsgebühren(bei Kindern bis 6: 50%):

Grunddekoration	80€
Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bis 1,75 m:	161 €
Öffnen und Schließen eines Erdgrabes bis 2,50 m:	189 €
Frostzuschlag:	22 €
Bereitstellung der Träger:	133 €
Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier:	49 €
Urnenbeisetzung mit Trauerfeier:	49 €
Öffnen und Schließen des Urnengrabes:	49€
Reinigen der Aussegnungshalle:	21 €
Beisetzungen Gedenkstätte Sternenkinder:	56 €

Verwaltungsgebühren:

to: traitangogobanion	
Erlaubnis Bestattg. And. Personen/Exhumierg.:	35 €
Zulassung von Gewerbebetrieben einmalig:	35 €
Zulassung von Gewerbebetrieben bis zu 5 Jahre:	300 €
Genehmigung Grabmal, Einfriedg.	35 €

Ausfertigen oder Umschreiben Graburkunde:	15 €
Genehmigung Bestattung vor o. nach Frist:	15€
Ausstellung Leichenpass	35 €

Grabgebühren:

Einzelgrab normal	610€
Einzelgrab tiefergelegt	730 €
Doppelgrab normal	1.215 €
Doppelgrab tiefergelegt	1.460 €
Familiengrab normal	1.825 €
Familiengrab tiefergelegt	2.180 €
Kindergrab	305€
Urnengrab	610 €
Urnenbaum	910 €

9 Ja: 0 Nein

TOP 3.

Verschiedenes

öffentlich

Sachverhalt:

Herr Napieralla trägt die in der Zeit vom 31.10. bis zum 27.11.2012 eingegangenen Spenden vor. Es erhebt sich kein Widerspruch gegen die Annahme.

TOP 4.

Wünsche und Anfragen

öffentlich

Sachverhalt:

- a) Auf die Anregung von Stadträtin Schmidberger hin, befürwortet Bürgermeister Brilmayer, dass ab dem Jahresbericht 2013 der Strom- und Wärmeverbrauch der städtischen Liegenschaften aufgenommen wird.
- b) Auf Anfrage von Stadträtin Anhalt erläutert Bürgermeister Brilmayer, dass die städtischen Arbeiten am P&R-Parkplatz am Bahnhof längst abgeschlossen sind. Aufgrund eines Kabelfundes, welchen die Bahn zunächst nicht zuordnen konnte, und der noch nicht vollständigen Beleuchtung hat sich die Öffnung des Parkplatzes verschoben, steht aber unmittelbar bevor.
- c) Die Anfrage von Stadträtin Rauscher bezogen auf die Fassadengestaltung der Tiefgarage der Kreisklinik beantwortet Bürgermeister Brilmayer damit, dass der Bauherr der Stadt vier Vorschläge für die Gestaltung vorgelegt hat, wovon die jetzt umgesetzte die bessere war. Grundsätzlich solle zunächst die Fertigstellung auch der Straßen- und Gehsteigänderung und der geplanten Bepflanzung abgewartet werden.

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr Ende der öffentlichen Sitzung: 20:17 Uhr

Stadt Ebersberg, den 28.03.2012

Brilmayer Sitzungsleiter Herr Ipsen

Schriftführer/in